

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 429.

## Ministerial-Bekanntmachung,

die Einführung eines gleichmäßigen Formulars zu Heimathscheinen  
betreffend,

vom 9. Februar 1881.

(Abgedruckt in Nr. 7 des Amts- und Verordnungsblatts.)

Der Bundesrath hat zur Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) unter dem 20. Januar 1881 beschlossen, daß

die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formulare auszustellen seien

/ und

die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden dürfe.

Dies wird zur Nachachtung andurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die unter dem 2. März 1853 (Gesetzsammlung, Bd. IX, S. 282) vorgeschriebene Form der Heimathscheine fortan außer Gebrauch kommt, in den zeitherigen Befugnissen zur Ausstellung von Heimathscheinen aber eine Aenderung nicht eintritt.

Wera, den 9. Februar 1881.

Fürstlich Neuß-**II.** Ministerium.

Dr. E. v. Bentwig.

Dr. Wintler.

Ausgegeben am 16. Februar 1881.